

Kassen- und Rechnungswesen.

Das Großh. Bad. Ministerium der Finanzen zu Karlsruhe hat unterm 6. November er. eine Verordnung erlassen, betreffend die Annahme von Sicherheiten für gewährte Kredite &c.

Erlaß der Großh. Mecklenb. Steuer-Zoll-Direct. d. d. Schwerin den 10. Novbr. 1886.

Die Bestimmungen in den §§. 55 und 58 der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Mecklenburgischen Haupt-

Zoll- und Steuerämter, wonach Staats- und andere, auf jeden Inhaber lautende Papiere vor der Aufnahme in das hauptamtliche Depositorium außer Kurs gesetzt und demnächst bei definitiver Herausnahme aus dem Depositorium wieder in Kurs gesetzt werden sollen, werden für ausländische Inhaber-Papiere außer Geltung gesetzt, und die Hauptämter angewiesen, von der Außerkurssetzung derartiger, in ihre Depositorien gelangenden Papiere fortan Abstand zu nehmen.

Verkehr mit dem Auslande.

Italienische Zolltarifentscheid.

(Fortsetzung.)

Stangen aus Stahl oder homogenem Eisen, dicke, von quadratischem Schnitt, von dem Durchschneiden von Stangen größerer Länge herrührend, die bei der ersten Bearbeitung der Ingots gewonnen werden
Doppelt T-Eisen, gefirnißt
Eisenbleche in Kreisform
Ringe und Haken aus Stahl zu Spinnmaschinen

Hebevorrichtungen (mechanische Vorrichtung zum Heben von Tendern und Wagen)

Centrifugen (System Tesca) mit rotirender Trommel, zur Trennung des Syrups und der Melasse vom Krystallzucker

Röthliche Thonerde oder Bolus, zur Fabrikation von Pfeifen und keramischen Pasten gebraucht

Extrakte und Konserven zur Herstellung von Syrup zu Getränken, Zusammensetzungen von Anilinfarben und von wohlriechender Essenz

Konserven, sehr süße, mit Bittermandelgeruch, zur Herstellung der Mandelmilch dienend

Siccative, enthaltend Borsäure in Form von borsaurem Mangan

Patronen (Floret) mit Zündhüdchen aber ohne Schießpulver oder Geschöß

Wasser zum medizinischen Gebrauch, enthaltend organische, durch Auslaugen von Kräutern enthaltene Substanz

Chromsaures Bleioxyd von hellrother Farbe, zu einer Anilinfarbe bestimmt

Zuteleinwand, roh, als Umschließung von Kartons

Kann nicht als gebräuchliche und nothwendige Umschließung angesehen werden.

Gewebe aus Baumwolle, gebleicht, welche dichte Streifen zeigen, die durch Walze oder Presse hergestellt sind

Gewebe aus Baumwolle, gegitterte, mit Streifen, gefärbt oder nicht, gebildet aus zwei oder mehr dichten Fäden oder aus einem dicken Faden, welcher eine Art Knoten darstellt und zur Verzierung dient

XII	178a	4.62
XII	181a	11.80
XII	181a	11.80
XII	183c	25.—
XII	198c	6.—
XII	198c	6.—
XIII	218a	—
I	9c	150.—
II	14	70.—
III	45	4.—
III	47d	140.—
III	55	10.—
IV	64b	10.—
V	78	20.—
VI	98	138.40—190
VI	100b	300.—

Gewebe, auf deren Grund aus Baumwolle ein Plüscht- oder sammetartiges Muster sich befindet, bestehend aus einem vegetabilischen, der Baumwolle ähnlichen Material (Ramie oder Art Ramie)

Gewebe, plüscht- oder sammetartige, zum größeren Theil aus vegetabilischer Seide (Ramiesafer) hergestellt

Badehauben für Frauen, aus bedrucktem Baumwollenzeug gefertigt, innen mit Gummielastikum gesättigt und mit Wollenband garniert

VI 105c 155.—

VI 105c 155.—

VII 115 220.—

(Fortsetzung folgt.)

Russischer Zolltarif.

(Schluß.)

233. Instrumente: mathematische, zum Zeichnen, physikalische, chemische und chirurgische, geographische Globen, Manometer, Wässer- und Gas-Messer, photographische Apparate, sowie Brillen, Lorgnetten, Fernröhre und Operngucker in Einfassung aus ordinärem Material, mit den Risten, Futteralen, Büchern und dergl., in welchen sie verpackt sind, zusammen gewogen pro Pud 7 25

Anmerkung unverändert.

234. Uhrmacherwaren:

1) Uhrwerke, zusammengestellt zu Taschenuhren, sowie zu Wand-, Kammin-, Kleise- und Tischuhren ohne Gehäuse oder getrennt vom Gehäuse, in welchen sie eingeführt werden pro Stück — 90

Die äußeren Gehäuse solcher Uhren unterliegen der Zollgebühr je nach dem Material, aus welchem sie gemacht sind; wenn aber das Uhrwerk nicht aus dem Gehäuse genommen werden kann, werden die Uhren zusammen mit dem Gehäuse gewogen und je nach dem Material des Gehäuses verzollt.

2) Taschenuhren und Chronometer, goldene und vergoldete jeder Art pro Stück 1 75

3) Taschenuhren und Chronometer, silberne und andere aller Art, mit Ausnahme goldener und vergoldeter pro Stück — 90

4) Holzerne Uhren mit messinginem und hölzernem Räderwerk pro Stück — 40

5) Thurm-Uhren pro Stück 21 80

6) Nicht zusammengestellte Uhrwerke jeder Art, als: Federn, Räder, Zeiger, Böden, Zifferblätter, Uhrschlösser, mit Ausschlüß der goldenen und silbernen (§. 159) und Bestandtheile von Carcellampen pro Pud — 12